

Stand: Januar 2026

AUF EINEN BLICK

Qualifizierungschancengesetz

Ziel des Qualifizierungschancengesetzes ist es, allen Mitarbeitern unabhängig von Alter und bestehenden Qualifikationen den Zugang zu Weiterbildungsmöglichkeiten zu ermöglichen.

1. **Wo bekommt man die Förderung?**
2. **Wer ist förderfähig?**
3. **Wieviel wird gefördert?**
4. **Was wird gefördert?**
5. **Wie oft wird gefördert?**
6. **Verfahrensablauf**
7. **Konditionen**
8. **Wichtig**

1. Wo bekommt man die Förderung?

Bundesagentur für Arbeit

2. Wer ist förderfähig?

- Geringqualifizierte Beschäftigte ohne anerkannten (Berufs-) Abschluss
- Sonstige Arbeitnehmer, deren Abschluss über 2 Jahre zurückliegt
- Arbeitgeber

3. Wieviel wird gefördert?

Geringqualifizierte: 100 % Zuschuss bei Weiterbildungen/Umschulungen

Sonstige Beschäftigte: je nach Betriebsgröße bis 100 % Zuschuss möglich

Arbeitgeber: je nach Betriebsgröße und Beschäftigten bis zu 100 % Zuschuss möglich (min. 25 %)

4. Was wird gefördert?

Geringqualifizierte:

Weiterbildungskosten bei Erwerb eines anerkannten Berufsabschlusses, einer berufsabschlussfähigen Teilqualifikation oder eines Vorbereitungslehrganges auf die Externen- oder Nichtschülerprüfung

Sonstige Beschäftigte:

- Vermittlung von Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen.
- Weiterbildungen mit min. 120 Stunden, welche nicht nach dem Aufstiegsfortbildungsgesetz (AFBG) förderfähig sind

Arbeitgeber:

Arbeitsentgeltzuschuss für weiterbildungsbedingte Ausfallzeiten des Arbeitnehmers

5. Wie oft wird gefördert?

- eine Weiterbildung bei geringqualifizierten Beschäftigten ohne anerkannten (Berufs-) Abschluss
- Bei sonstigen Beschäftigten ist ein Antrag auf Weiterbildung je Mitarbeiter/Arbeitgeber alle 2 Jahre möglich.

6. Verfahrensablauf

Beantragung bei zuständiger Agentur für Arbeit vor Beginn der Weiterbildung

7. Konditionen

Abschlussorientierte Weiterbildung bei fehlendem Berufsabschluss für alle Betriebsgrößen

- Übernahme der Lehrgangskosten 100%
- Arbeitsentgeltzuschuss bis zu 100%

Sonstige berufliche Weiterbildung in Abhängigkeit der Betriebsgröße und Zugehörigkeit zu einer Personengruppe

- < 50 Beschäftigte – Übernahme der Lehrgangskosten 100%, Arbeitsentgelt 75 %
- 50 - 499 Beschäftigte – Übernahme der Lehrgangskosten 50%, Arbeitsentgelt 50%
- > 500 Beschäftigte – Übernahme der Lehrgangskosten 25%, Arbeitsentgelt 25%

8. Wichtig

- Abschlussorientierte Weiterbildung setzt i.d.R. eine dreijährige berufliche Tätigkeit voraus.
- Bei sonstigen Arbeitnehmern müssen sowohl die Weiterbildung als auch der Weiterbildungsträger nach der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung (AZAV) zugelassen sein.
- Besonderer Zuschuss für schwerbehinderte Arbeitnehmer und Arbeitnehmer, die älter als 45 Jahre sind.
- Nicht rückzahlbarer Zuschuss, Ermessensleistung
- Erhöhung um 5% bei Vorliegen einer Betriebsvereinbarung über die berufliche Weiterbildung oder eines Tarifvertrages, der betriebsbezogen berufliche Weiterbildung vorsieht.
- Ausgeschlossen von der Förderung ist die Teilnahme an Maßnahmen, zu deren Durchführung der Arbeitgeber auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen verpflichtet ist.